

RS UVS Steiermark 2003/10/27 30.4-69/2003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.10.2003

Rechtssatz

Eine besonders rücksichtslose Ordnungsstörung nach § 81 Abs 1 StVO liegt vor, wenn eine Person von ihrem Balkon im zweiten Stockwerk aus einer anderen Person, die sich auf dem darunter gelegenen Gehsteig befindet, einen Kübel Wasser über den Kopf schüttet.

Schlagworte

besondere Rücksichtslosigkeit Ordnungsstörung schütten Wasser

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at